Ger 200.113
Osenbrüggen
Die Gastgerichte des deutschen Mittelalters.

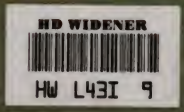

Digitized by Google

Ger 200.113

No. 2632
From the Library of Professor v. Laue

Digitized by Google

Die

Gastgerichte

des

deutschen Mittelalters.

Von

Dr. Eduard Osenbrüggen,
ordentl. öffentl. Professor der Rechte in Zürich.

(Separat-Abdruck aus Fr. Haimerl's Vierteljahresschrift f. Rechts- u. Staatswissenschaft. XVI. Bd. 1. Hft.)

Wien 1865.
Wilhelm Braumüller,
k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler

Digitized by Google

Ger 200.113

Harvard College Library
Von Maurer Collection
Gift of A. C. Coolidge
Jan. 13, 1904

HOHENZOLLERN

Gedruckt bei Josef Stöckholzer v. Hirschfeld.

Digitized by Google

§. 1. Grimm hat in einem kurzen Capitel seiner deutschen Rechtsalterthümer (S. 396—402) die rechtliche Lage der Fremden im germanischen Alterthum trefflich gezeichnet, und schließt dieses Capitel mit einer Hinweisung auf die Gastgerichte, die dann später im Capitel von dem Gerichten (S. 838) nochmals, aber auch sehr kurz, zur Sprache kommen.

Die Gastgerichte in ihrer Beziehung auf reisende Kaufleute und andere Fremde oder Gäste sind ein Ausdruck der zunehmenden Beweglichkeit des Lebens im späteren Mittelalter, die auch schon in einen unruhigen Wandertrieb ausartete, und neben den Kaufleuten, die von Land zu Land, von Zunge zu Zunge fahren, sind es die Pilger und Wallfahrer, welche wegen des Rechtsschutzes, den sie genoßen, oft hervorgehoben werden. Man hat nicht selten gerade an diese Letzteren zu denken, wo in den Quellen Peregrini genannt sind [1]). Karl der Große wird von seinem Biographen Einhard (Cap. 20) im Allgemeinen als hochherziger und weitblickender Begünstiger des Fremdenverkehrs geschildert: „Amabat peregrinos et in eis suscipiendis magnam habebat curam, adeo ut plerumque eorum multitudo non solum palatio, verum etiam regno non immerito videretur onerosa. Ipse tamen prae magni-

[1]) Merkel ad l. Baiuw. p. 294. 400.

Digitized by Google

tudine animi huiuscemodi pondere minime gravabatur, cum etiam ingentia incommoda laude liberalitatis et bonae famae mercede compensaret.“ Den Pilgern mit ihren beſcheidenen Anſprüchen ſollte überall gaſtliche Liebe geſchenkt werden. Capit. Aquisgr. a. 802 c. 27: „Praecipimus ut in omni regno nostro, neque dives neque pauper, peregrino nemini hospitia denegare audeant, id est, sive peregrinus propter Deum perambulantibus terram, sive cuilibet iteranti propter amorem Dei et propter salutem animae suae, tectum et focum aqua nemo illi deneget. Si autem amplius eis aliquis boni facere voluerit, a Deo sibi sciant retributionem optimam, ut ipse dixit: Qui autem susceperit unum parvulum propter me, me suscepit. Et alibi: Hospes fui, et suscepistis me.“ In einem unten noch weiter zu berückſichtigenden Briefe des großen Kaiſers an König Offa von Mercien vom Jahre 796 [2]) wird den Romfahrern und den Kaufleuten Schutz verheißen, und in der ſpäteren Zeit ſind oft Pilger — die „an Gottes Dienſt“ oder „auf Gottes Fährte“ ziehen — und Kaufleute, Betefart und Kauffart [3]) neben einander genannt, wie auch nach dem Schwabenſpiegel (39 W.) der rechte Straßenraub nur begangen wird an Pfaffen, an Pilgrimen und an Kaufleuten. Bei dieſer ſtrafrechtlichen Geichſtellung mochten aber doch die Pilger mit ihrem Stabe und ihrer Taſche vor den Raubrittern mehr geſichert ſein als die Kaufleute mit ihrem Kaufſchatze, daher ſich der Kaufmann nicht nur ein Geleit verſchaffte und durch eine bewaffnete Escorte ſchützte, ſondern ſich auch wohl in das Gewand des Pilgers hüllte [4]). Das ſcheint ſchon zu Karl's des Großen Zeit vorgekommen zu ſein, denn in ſeinem Briefe an Offa ſagt er: „Sed si aliqui non religioni servientes, sed lucra sectantes inter eos inveniantur, locis opportunis statuta solvant telonia.“

Wollte der Kaufmann den kaiſerlichen und königlichen Schutz genießen, ſo durfte er nicht in ritterlicher Weiſe bewaffnet und herausfordernd reiſen, ſondern mußte das Schwert am Sattel gebunden oder auf ſeinem Wagen gelegt bei ſich haben, nur um ſich nöthigenfalls zu vertheidigen (Friderici I const. de pace tenenda 1156, §. 13; vergl. Conv. Brixiae 1158, §. 4), und conform damit heißt es im Sachſenſpiegel III, 2: „Papen unde jüden die wapen vüren unde nicht ge-

[2]) Alcuini Opp. II, 613. Sirmondi Concilia antiqua Galliae II, 208.
[3]) Tzſchoppe u. Stenzel, Urkundenſammlung I §. 6. LVI §. 31. CV §. 65. Magdeburger Fragen (Ausg. von Behrend) II, 5, 1. Magdeburg-Breslauer ſyſtem. Schöffenrecht (Ausg. von Laband) II, 2, 35. III, 2, 61, 64.
[4]) Vulliemin, der Kanton Waat — überſetzt von Wehrli-Boiſot II, 15.

Digitized by Google

schoren ne sin na irme rechte, dut man in gewalt, man sal in beteren als eme leien, wende sie ne solen nene wapen vüren, die mit des koniges dagelikes vrede begrepen sin“ [5]). Während aber das Reisen der Kaufleute berufsmäßig und nützlich erschien, wurde die Wanderlust der Pfaffen und Mönche früh anstößig (Pertz Mon. leg. I p. 110 §. 13, p. 384 §. 4, p. 400 §. 21), und das Pilgern nach Rom und zu andern heiligen Stätten erregte nicht selten Verdacht. Im Langobardenreiche wurde ein Romfahrer darauf angesehen, ob nicht unter dem Pilgerkleide ein gefährlicher Mensch sich verberge (Rachis c. 13), und als im späteren Mittelalter die Zahl der fahrenden Leute sich in's Ungeheuere vermehrt hatte, da finden wir auch eine scharfe Controlle der „Lotterpfaffen mit dem langen Haar“, die in schlechter Gesellschaft von unredlichen Weibern, Spielleuten und Gauklern sich herumtrieben (siehe die bairischen Landfrieden 1244 §. 61, 1281 §. 56, 1300 §. 77: „Loterpfaffen mit langem har und spilläut sind auz dem frid)“.

§. 2. In den lateinisch geschriebenen Rechtsquellen des Mittelalters kommen die Namen mercatores und negotiatores in gleicher Bedeutung abwechselnd vor. Die Kleinhändler, institores, werden wohl von den mercatores gesondert, und wir finden schon in einer baierischen Urkunde des 12. Jahrhunderts [6]) den Ausdruck mercatores chramarii, aber im Ganzen bezeichnet mercatores die Gattung der Handeltreibenden, und auch derjenige ist mercator, der nur einen Esel hat, den er befrachtet, und von Ort zu Ort zieht, um dort theuerer zu verkaufen, was er hier gekauft hat [7]). Für eine Untersuchung über den Rechtsschutz der reisenden Kaufleute und die für sie bestimmten Gerichte, wie für die Behandlung ähnlicher Themata, müßte es aber nicht geringe Schwierigkeit bereiten, wenn mercatores sehr gewöhnlich die städtischen Bürger überhaupt bezeichnete, was mehrfach behauptet, aber schon von Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II, §. 446, Anm. a, in Abrede gestellt ist.

Für die bekannte wichtige Frage nach dem Verhältnisse des ältesten Rechtes von Freiburg im Breisgau zum Rechte von Cöln erklärt Gaupp, deutsche Stadtrechte II, 6, in dem Stiftungsbriefe von 1120

[5]) Vergleichen läßt sich, daß im baierischen Volksrechte, nachdem der Frau eine doppelte Composition zugesprochen ist, da sie sich mit Waffen nicht vertheidigen könne, der Zusatz gemacht wird: „si autem pugnare voluerit per audaciam cordis sui sicut vir, non erit duplex compositio eius“ (Merkel p. 294. 316. 399).

[6]) Quellen zur bayerischen Geschichte I, 68.

[7]) Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte IV, 36.

Digitized by Google

seien unter den mercatores offenbar mehrfach die Städter oder burgenses überhaupt gemeint, und im Anschluß an Gaupp stellt es auch Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I, 504, Anm. 17, als eine ausgemachte Thatsache hin, daß mercatores nicht blos Kaufleute, sondern Städter überhaupt seien. Gaupp kommt nochmals darauf zurück, indem er hervorhebt, daß in dem Markte der eigentliche Kern des städtischen Lebens liege, weshalb, eben so wie die Begriffe mercator und burgensis mehrfach in einander flößen, auch der Ausdruck Markt in den Quellen des Mittelalters nicht selten da angewendet werde, wo der spätere Sprachgebrauch sich des Wortes Stadt bedient haben würde. Daß zu einer Stadt ein Markt gehöre, und eben durch Bewilligung und Errichtung eines Marktes mancher Ort zu einer Stadt gestempelt wurde, ist vollkommen richtig, nicht aber die behauptete häufige Identität von mercatores und burgenses. Im Gegentheil ist es eine ausgemachte Sache, daß Kaufleute, auch wenn sie nicht blos zum Markte an eine Stadt herankamen, sondern daselbst wohnten, sehr oft den Bürgern gegenübergestellt werden, wie man sich aus vielen Stellen in Arnold's Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte überzeugen kann. Zwar konnten Bürger Kaufleute sein, aber die Kaufleute erscheinen oft als Mittelstand zwischen den Bürgern und Handwerkern[8]), und es gab viele Bürger, die nicht Kaufleute waren. Aber vielleicht ist die Identificirung von mercatores und burgenses als Ausnahme mehr oder weniger häufig und der Freiburger Stiftungsbrief ein sicherer Beleg dazu. Ich bezweifle es.

Ob wir in dem von Gaupp nach Dümgé mitgetheilten, mehrfach lückenhaften und fehlerhaften, auch unnütze Wiederholungen (§§. 15, 18) enthaltenden Texte des Freiburger Stiftungsbriefes die ursprüngliche Gestalt dieser Urkunde haben, halte ich nicht für ausgemacht, aber ich will es annehmen, und da erfahren wir denn, daß der Zähringer Herzog, da er Freiburg zu einem Handelsplatze machen wollte, durch Gewährung von Rechten und Privilegien unternehmende Kaufleute zur Ansiedelung daselbst anlockte. Er versprach ihnen Bauplätze gegen Entrichtung eines jährlichen kleinen Zinses, und gab ihnen dadurch die Möglichkeit, in's Bürgerrecht einzutreten, denn der Besitz eines Hauses erscheint sehr oft als Bedingung des Bürgerrechtes[9]). Die Herangezo-

[8]) Heusler, Verfassungsgesch. der Stadt Basel im Mittelalter, S. 71, 144.
[9]) Der neue Bürger mußte sich verpflichten, binnen einer Frist ein Haus zu bauen oder zu kaufen, widrigenfalls er sein Bürgerrecht nicht genoß (siehe Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich I,

Digitized by Google

genen konnte er aber sehr wohl als mercatores mei im §. 2 bezeichnen, auch wenn sie nicht Bürger waren. Nachdem nun im §. 3 in der gewöhnlichen Weise der Marktfrieden verkündet ist, wird in dem unsystematischen Documente zwischen diesem §. 3 und dem dazu gehörigen §. 5 eine erbrechtliche Bestimmung für Bürger eingeschoben. Im Folgenden kommen dann oft burgenses, cives, concives und extranei vor, aber nirgends ist der Gegensatz durch mercatores und extranei ausgedrückt, denn wenn sie in das Bürgerrecht eintraten, was nach §. 41 schon geschah, wenn sie ein allodiales Grundstück, wie es ihnen zum Häuserbau im §. 1 angeboten ist, im Werthe von einer Mark in der Stadt erwarben, so waren die Kaufleute eben burgenses, wie andere nichtkaufmännische Einwohner, die dem §. 41 genügten.

Man würde Gaupp beistimmen können, wenn er deducirt hätte, daß, in Abweichung von andern Städten, in Freiburg die Kaufleute auf die leichteste Weise Bürger hätten werden können, und wenn sie dort einen dauernden Aufenthalt nehmen wollten, fast werden mußten nach §. 41 vergl. mit §. 1; aber so wie er seinen Satz hinstellt, ist er nicht richtig. Nach Gaupp müßte man annehmen, es seien auch nichtkaufmännische Bürger mercatores genannt worden, wofür der Beweis fehlt. Er beruft sich freilich auf Homeyer, Sachsenspiegel II, 2, S. 299, und vielleicht finden wir hier den Beweis.

Homeyer führt in dem Cataloge der lehnsunfähigen Leute nach dem Auctor vetus de beneficiis I, 4, die mercatores nach den rustici auf, und spricht dann, ohne die Belege, wie sie ihm sonst zur Hand sind, die Vermuthung aus, es möchten wohl von jenem Auctor wie anderswo, unter den mercatores geradezu die Städter überhaupt gemeint sein; er fügt auch hinzu, daß die ritterlich in den Städten Wohnenden schwerlich als lehnsunfähig gegolten hätten. Kaufleute wohnten in den Städten, Dorfleute auf dem Lande; wenn daher der Auctor vetus in seiner ganz kurzen Aufzählung nach den rustici die mercatores nennt, so liegt darin zugleich, wie Homeyer hervorhebt, die Erklärung, daß mit den Kaufleuten, als den vornehmsten der städtischen Gewerbsleute, zugleich deren übrige Classen lehnsunfähig seien, der

148; vergl. Ofen §. 66). Der Zusammenhang des Bürgerrechtes mit dem Hause tritt besonders stark hervor, wo das Niederreißen des Hauses als Strafe erwähnt wird (Entwurf des Stadtrechtes von Freiburg im Br. 1275). — (Schreiber Urk. I, 84): „und ist er ein burger, so sol man ime sin hus, da er burger an ist, nidir slahen." Handfeste von Colmar 1278: „Ist aber daz er entrinnet, so sol man ihme sin hus, davon er burger ist, niederbrechen."

Digitized by Google

Auctor hätte aber zu viel gesagt, wenn er statt mercatores den Ausdruck burgenses oder cives gebraucht hätte. Die von Homeyer angeführte Stelle des Bruno de bello Saxonico (Cap. 95 der Ausgabe von Pertz): „Interea Heinricus exrex, exercitu nec magno nec facti congregato — nam maxima pars ejus ex mercatoribus erat — obviam nostris ire paravit“ ist wohl nicht von Belang. Ein heutiger Schriftsteller könnte in solchem Zusammenhange und mit solcher Parteistellung sagen: „mit einem weder großen noch tapferen Heere, denn dessen größter Theil bestand aus Krämern“. Um das Unkriegerische eines großen Theils der Mannschaft auszudrücken, wählte der Mönch, ohne dafür buchstäblich einstehen zu wollen, den Namen, der gerade auf eine friedfertige Beschäftigung hinweist. Mit burgenses hätte dieß nicht geschehen können, denn in diesem Namen lag für das 11. Jahrhundert eine solche Negation gar nicht. Wollte man auf die Ausdrücke des geschichtschreibenden Mönches für die Rechtssprache Gewicht legen, so ließe sich in den Vergleich ziehen, daß im Cap. 31 gesagt ist: „rusticanos homines bellicarum rerum imperitos“, dagegen Cap. 92: „Tunc urbani in subsidiis ad hoc ipsum collecti, curiales inermes incurrunt armati etc.“; aber wenn es sich um einen Sprachgebrauch handelt, der zur Entscheidung von Rechtsfragen verwendet werden soll, ist ein solcher Schriftsteller keine Autorität, sondern könnte höchstens den schon anderweitig bis zur Wahrscheinlichkeit geführten Beweis ergänzen. Gaupp verwendet aber ohne eine solche Wahrscheinlichkeit oder Bescheinigung seine Behauptung für eine wichtige Rechtsfrage, deren Beantwortung bisher sehr verschieden ausgefallen ist. Da ich mich früher auf die Seite der Opponenten gegen die communis opinio gestellt habe (Alamannisches Strafrecht S. 11 ff.), so will ich auch jetzt zu dieser Frage etwas näher herantreten.

Die Gliederung der Einwohnerschaft der Städte war keineswegs überall gleich, und es ist eine bekannte Thatsache, daß im Fortschritte der Zeit der Eintritt in eine Bürgerschaft immer mehr erschwert wurde [19]). Wir dürfen daher von den Verhältnissen der Städte, deren Handfesten zwar mehr oder weniger Nachbildungen des Stiftungsbriefes von Freiburg im Breisgau sind, oder doch darin ihre Wurzeln haben, keinen directen Rückschluß machen auf Freiburg im Breisgau in den ersten Decennien des 12ten Jahrhunderts, aber eine Vergleichung einiger von

[19]) Rüttimann, über die Geschichte des schweizerischen Gemeindebürgerrechtes (1862), S. 42 ff.

Digitized by Google

diesen Handfesten mit jenem Stiftungsbriefe von 1120 in Betreff des angeregten Thema's ist nicht ohne Nutzen.

Eine deutliche Sonderung der burgenses und der mercatores finden wir in der Handfeste von Freiburg im Üchtland 1249, §. 46: „Si aliqua dissensio aut querimonia, quaecunque fuerit illa excepto furto, inter burgenses nostros fuit orta, dummodo non sit coram sculteto ventilata, sine dampno libere inter se pacificare possunt, salvo iure domini et si qua querimonia inter mercatores nostros de rebus suis orta fuerit, inter ipsos secundum eorum consuetudines et iura eam libere concordent" (Burgdorf 1316, §§. 95, 96). In Bern standen nach der Handfeste von 1218 zwischen den bloßen incolae (§. 12) und den Bürgern die hospites qui iura implent civitatis. Von den letzteren heißt es im §. 25: „Quicunque hospes in urbe residet et omnia iura civitatis adimplet, ille debet omne ius burgensis, sicut alter burgensis, habere, excepto quod nullum burgensem convincere potest de hoc quod negat." Ohne Zweifel waren unter diesen, den Bürgern an Rechten gleichkommenden Gästen Kaufleute, die sich in der Stadt niedergelassen hatten. Im Gegensatze zu diesen hat die Handfeste die fremden zu Markte herangekommenen Kaufleute besonders berücksichtiget. Nachdem ihnen im §. 4 Zollfreiheit, Marktfrieden und sicheres Geleit versprochen ist, fährt der §. 5 mit der Rubrik „De privilegiis mercatorum" fort: „Volumus etiam, ut omnes mercatores tempore fori publici in plateis vel allodio imperii, ubicunque voluerint, praeter allodia civium, sibi areas et tentoria praeparent, sine pretio et contradictione. Et si aliqua disceptatio tempore fori inter burgenses et mercatores orta fuerit, non stabit in nostro vel rectoris nostri judicio, sed pro consuetudinario jure mercatorum, et maxime Coloniensium, a civibus dijudicetur" (Dießenhofen 1260, §. 6). Der erste Satz dieses §. 5 correspondirt zwar mit §. 1 des Freiburger Stiftungsbriefes, aber doch mit dem bedeutenden Unterschiede, daß in dem letzteren an Kaufleute gedacht ist, die in Freiburg haushäbig werden, in der Berner Handfeste an fremde Händler, die zu Markt kommen. Eine ähnliche Verschiedenheit zeigt die Vergleichung des zweiten Satzes jenes §. 5 mit §. 7 der Freiburger Stiftungsurkunde. Dieser §. 7 lautet: „Si qua disceptatio vel questio inter burgenses meos orta fuerit, non secundum meum arbitrium vel rectoris eorum discucietur, sed pro consuetudinario et legitimo iure omnium mercatorum, praecipue autem Coloniensium examinabitur iudicio." Die ganze Tendenz des Freiburger Stiftungsbriefes erklärt zur Genüge, warum inter burgenses meos ge-

Digitized by Google

sagt ist. Freiburg war schon 1091 gegründet worden, mag aber vorläufig ein unbedeutender Ort gewesen sein. Da beschloß Conrad von Zähringen, es zu einem Marktplatze zu machen und dadurch zu einer aufblühenden Stadt zu weihen. Er begnügte sich aber nicht, Marktfrieden und Marktprivilegien für die zu Markte kommenden fremden Kaufleute zu verkündigen, sondern es sollte Freiburg eine wirkliche Handelsstadt und ein Stapelplatz in dem fruchtbaren Lande werden; daher lockte er Kaufleute zum Wohnen und in's Bürgerrecht (§. 1 vgl. mit §. 41). Das Bild einer solchen Handelsstadt hatte er vor Augen, und er nennt die begünstigten Kaufleute schon im Voraus seine Bürger. Dabei erkannte er richtig, daß die engen Schranken des Territorialrechtes für die in den Weltverkehr eingreifenden Kaufleute hemmend sein würden, und gemäß der allgemeinen Neigung im Mittelalter für eine neue Stadt sich das ausgebildete Recht einer schon länger bestehenden zu Nutze zu machen, lag es nahe, eine bedeutende Handelsstadt in's Auge zu fassen. Eine solche war Cölln am Rhein [11]), zwar außerhalb des Gebietes des alamannischen Volksstammes, aber Handelsrecht und Handelsgewohnheiten waren von jeher universeller Art; daher heißt es auch „pro consuetudinario et legitimo iure omnium mercatorum, praecipue autem Coloniensium". Der Zähringer Herzog hatte hiebei wohl nicht das Handelsrecht im engsten Sinne, wie es im gegenwärtigen Rechtssysteme und in einem heutigen Handelsgesetzbuche abgegrenzt ist, vor Augen, nicht eigentliche Handelsgeschäfte allein, sondern das Verkehrsrecht und die Schuldverhältnisse, wie sie unter Kaufleuten und im Verkehre der Kaufleute mit andern Personen entstanden; aber daß er seine Stadt in allen Beziehungen, die zu einem Processe führen konnten, mit dem Rechte „aller Kaufleute" oder dem „Rechte der Städter" [12]) sollte bewidmet haben, ist eine Unmöglichkeit und würde an Unsinn streifen. Sehr passend kann zu dem so viel besprochenen §. 7 des Freiburger Stiftungsbriefes in den Vergleich gezogen werden eine Stelle aus einer älteren Urkunde [13]), in welcher Eggehard, Abt von Reichenau, kraft einer von Otto III. verliehenen Freiheit, einen wöchentlichen Markt zu Allensbach zu errichten, diesen durch Nachlässigkeit seiner Vorgänger in Verfall gerathenen Markt erneuert (2. Mai 1075): „Omnibus ejusdem

---

[11]) Gaupp II, 197 (s. auch Pertz Mon. leg. II, 209). Meiller österreichische Stadtrechte und Satzungen, S. 9. Mone's Zeitschrift IX, 4, 27. — Alam. Strafrecht, S. 13.

[12]) Frensdorff, die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks, S. 52, Anm. 5.

[13]) Dümgé, Regesta Badensia, Urk. 60.

Digitized by Google

oppidi villanis mercandi potestatem concessimus, ut ipsi et eorum posteri (vgl. Freiburg 1120, §. 2: mercatores mei et posteri) sint mercatores, exceptis his qui in exercendis vineis vel agris occupantur. Ipsi autem mercatores inter se vel inter alios nulla alia faciant judicia praeterquam quae constantiensibus, basiliensibus et omnibus mercatoribus ab antiquis temporibus sunt concessa." Hier könnte es Niemandem einfallen, an die Verleihung des Stadtrechtes von Basel, Constanz und des Rechtes aller Städter zu denken, denn damit wäre eben nichts verliehen worden, und so weltbürgerlich war man in jener Zeit nicht; wohl aber hatte es einen praktischen Nutzen auf das Handelsgewohnheitsrecht überhaupt, und in dieser Beziehung auf Basel und Constanz hinzuweisen.

§. 3. Der Schutz, den die reisenden Kaufleute genießen sollten, war zum Theil schon den Fremden überhaupt zugestanden, aber jene treten unter diesen doch besonders hervor wegen ihrer Wichtigkeit für das Verkehrsleben [14]). Durfte auch der herkommende Mann, von dem man nichts wußte, mißtrauisch angesehen werden, und machte man mit solchen, die als „schädliche Menschen" erschienen, wenig Umstände, so war doch die altgermanische Gastfreundschaft, welche Cäsar und Tacitus rühmen, und die im scandinavischen Norden so hehr und schön sich entfaltete [15]), im deutschen Mittelalter nicht verschwunden, und es hatte sich ein Gastrecht gebildet, welches einerseits die Versagung der Gastfreundschaft rügte, andererseits Mißbräuchen wehrte. Die Kaufleute bedurften aber in der Fremde, wenn sie auf der Straße daherzogen und wenn sie zu einem Markte gekommen waren, einen Schutz, damit sie ihres Lebens und ihrer Habe sicher seien, und da traten Kaiser und Könige, als Schirmherren der Schwachen und Hilfsbedürftigen und als oberste Friedensbewahrer, mit Maßregeln der Gesetzgebung auf, die an Energie zunehmen mußten, je mehr die Gewaltthätigkeit das Recht durchbrach. Um in dieses Schutzrecht einzudringen, kann eine Stelle aus dem schon erwähnten Briefe Karl's des Großen an König Offa vom Jahre 796 dienen. Nachdem die Differenz der beiden Herrscher, welche den Handelsverkehr unterbrochen hatte, beigelegt war, schrieb Karl: „Negotiatores quoque volumus, ut ex mandato nostro patrocinium habeant in regno nostro legitime et si in aliquo loco injusta affligantur oppressione, reclament se ad nos vel nostros judices

[14]) Waitz Verf. IV, 25, 36 ff.
[15]) Weinhold, die deutschen Frauen in dem Mittelalter, S. 390 ff.

Digitized by Google

et plenam jubebimus justitiam fieri.“ Dergleichen Bestimmungen wurden denn auch in die Friedensschlüsse aufgenommen [16]), und in den Landfrieden wurde die Beraubung der Kaufleute unter Strafsanctionen gestellt. Conventus Brixiae 1158 §. 5: „Miles qui mercatorem spoliaverit, dupliciter reddat ablata et insuper quod nescivit illum mercatorem. Si servus, tondebitur et in manilla comburetur, vel dominus reddet pro eo rapinam“ (s. auch Rudolfi I. const. pacis 1287 §. 27). Die Kaufleute einzelner Städte nahm auch der Kaiser ausdrücklich in sein Mundium auf [17]) oder verhieß ihnen seinen besonderen Schutz. So Kaiser Friedrich II. im Jahre 1236 den Straßburgern [18]). In dieser Richtung gestaltete sich gleichfalls der schon angeführte Begriff des rechten oder üblen Straßenraubes im Augsburger Recht und im Schwabenspiegel. Aber nicht bloß die Beraubung der Kaufleute, sondern auch ungerechte Bedrückungen und unbillige Belastungen durch Zölle, Weggelder u. dgl. sollten unterbleiben [19]). Dahin gehört das Verbot des harten Strandrechtes oder der Grundruhr. (Friderici I. const. pro mercetoribus 1196. Friderici II. const. in basilica beati Petri 1220 c. 7. Wilhelmi Sententiae de bonis naufragantium 1255). Allein, trotz kaiserlichen und königlichen Verboten dauerte doch diese Art Seeräuberei fort [20]). In dem Rechte des Dinghofs zu Muttenz 1464 (Grimm Wsth. IV, 473) heißt es: „Item auch hat ein yeglicher Here, der Zwing und Bannherr des dorffs Muttentz ist, das recht und friheit, wer es sach, daz ein schiff gestunde und versancke uff dem Ryn inn dem Bann zu Muttentz oder als verr Zwing und Bann Muttentz langend ist, so mag der vorgenant Zwingherre mit sinem besten pferit ryten in den Ryn oder eynem (?) dem er das empfilcht riten in den Ryn und sinen spieß von im strecken, so verr er geryten mag on schwimmen [21]), mag er das schiff erlangen, so mag er es an sich ziehen für ein gruntrur.“ Auch das europäische Völkerrecht der Neuzeit hat noch mit diesem Gegenstande zu schaffen gehabt.

§. 4. Wenn es nun im Mittelalter auch durchaus nicht fehlte an Geboten und Verboten von hoher Stelle zu Gunsten der reisenden

[16]) Waitz Verf. III, 526.
[17]) Waitz Verf. IV, 37.
[18]) Schöpflin, Alsatia dipl. I, 374. Strobel Gesch. des Elsaßes I, 510.
[19]) Quellen zur bayrischen und deutschen Geschichte VI, 522.
[20]) Graf und Diethерr, deutsche Rechtssprichwörter, S. 96. — Grimm Wsth. I, 424, 427. — Mone's Ztschr. IX, 5, 15.
[21]) Vergl. Grimm Wsth. I, 655; III, 671; IV, 580. Burckhardt, die Hofrödel von Dinghöfen baselischer Gotteshäuser, S. 150, § 18. Arn, Buchsgau, S. 166. Bodmann, Rheingauische Alterthümer I, 49.

Digitized by Google

Kaufleute, so dachten doch die Raubritter und das räuberische Gesindel niederer Art wie im russischen Sprichwort: „Der Himmel ist hoch und der Kaiser ist weit.“ Daher mußten die Kaufleute bemüht sein, den ideellen Schutz des Kaisers in einen reellen zu verwandeln. Die Augsburger verschafften sich zu verschiedenen Zeiten Schirmbriefe von den bairischen Herzogen, um in deren Lande ungehindert handeln und wandeln zu können; auch von Adelheid, Königin von Böhmen und Gräfin von Tirol im J. 1320 für Tirol [22]). Solcher brieflicher Schutz konnte aber durchaus nicht immer genügen, sondern der Schutz mußte potenzirt werden. Haltaus Art. Geleite: „Conductus est vel vivus vel mortuus sive literalis. Conductus vivus est comitatus publicus isque armatus, personis aut rebus additus, quo tutior per saltus et vias earum sit transitus.“ Dieses lebendige Geleit mußten sich die Kaufleute mit schwerem Gelde von den Fürsten und Herren erkaufen, welche das Geleitsrecht vom Reiche zu Lehen hatten (Pertz, Mon. leg. II, 282, 292, 301, 315, §. 8, 428 §. 16 [23]). Es war dieses Recht nicht bloß vererblich, sondern auch verkäuflich [24]). Wenn nun derjenige, welcher sich ein Geleit erworben hatte, dennoch geschädigt wurde, so war der Geleitsherr zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Ssp. II, 27, §. 2: „Sveme aver he geleide (d. i. Geleitgeld) gift, die sal in scaden bewaren binnen sime geleide, oder he sal ne ime gelden“ (s. auch const. pacis 1287 §. 27, Schwsp. 194 L. 167 W.). Der Kaufmann brauchte sich aber das Geleit nicht zu erkaufen, wenn er, nach den Worten des Sachsenspiegels „sines gudes oder sines lives genenden [25]) wel“, d. i. wenn er sein Gut oder sein Leben wagen will (s. auch die Magdeburger Fragen I, 21, 2). Der Satz, daß Niemand gezwungen war, sich das Geleit zu erkaufen, tritt auch in einem von Joh. v. Müller, Gesch. der schweizerischen Eidgenossenschaft III, 1, S. 82 erzählten Falle hervor. Als Graf Johann von Lupfen, in des Königs Namen Vogt zu Ensisheim, im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts, unter dem Vorwande unbezahlten Geleitsgeldes, bei Ottmarsheim auf der offenen Reichsstraße den schweizerischen Kaufleuten die Tücher wegnahm, welche sie von der Frankfurter Messe zurückbrachten, saß Kaiser Sigismund auf ihre Klage zu

---

[22]) Stetten, Gesch. der Stadt Augsburg, I, 76, 96, 100.
[23]) Boehlau, nove constitutiones Domini Alberti p. 22.
[24]) Quellen zur bayerischen Gesch. V, 354.
[25]) Der Spiegel deutscher Leute 134 corrumpirt diesen Satz: „swar er seines gutes oder seines leibes gen wil“; der Schwsp. hat aber doch wieder richtig „genenden wil“.

Digitized by Google

Gericht und alle anwesenden Reichsstände traten in die Meinung Friedrich's, Churfürsten von Brandenburg: „Den Himmel hat sich Gott vorbehalten, die Erde hat er den Menschen zu Nutzen gegeben, sowol den Armen als den Reichen; so sollten sie denn auf allen Straßen ihre Nahrung suchen mögen und auf offnen Reichsstraßen, wo nicht von des Reichs wegen wider Jemand Feindschaft schwebet, geleitsfrei handeln und wandeln, wie jedem gut deucht. Ich schließe also, daß der Graf die Tücher zurückgebe und allen Schaden ersetze." Müller fügt hinzu: „Ohnedem war auch zu Ensisheim kein Geleit," was wohl nur bedeuten kann, daß der Vogt nicht vom Reiche mit dem Geleitsrecht belehnt war. Zu einer Anmaßung des Geleitsrechtes verlockte der Ertrag [26]).

Die Geschichte der Schifffahrt und des Handels auf dem Rhein würde ein vollkommenes Spiegelbild der Schwierigkeiten und Beraubungen der Kaufleute einerseits, wie der Maßregeln dagegen andererseits geben [27]). Zwar stand der Rhein als große Wasserstraße des Reiches wie die Reichsstraßen auf dem Lande in einem besonderen Frieden (Ssp. II, 66, §. 1), und der „freie Rhein" ist ein Ausdruck, der früh vorkommt; den Bürgern einzelner Städte am Rhein wurde auch für ihre Schifffahrt noch ein specieller königlicher Schutz versprochen (Breisach 1275, §. 19), aber wenn der Kaufmann langsam mit seinem Schiffe dahertrieb und zum Ufer hinaufschaute, so war es nicht die Lorelei, die er fürchtete, wohl aber eine Burg, hinter deren Mauern seine Feinde lauerten; er konnte wie der Kapuziner in Wallenstein's Lager sagen: „Der Rheinstrom ist worden zu einem Peinstrom". Ludwig, Pfalzgraf bei Rhein, hat gewiß nicht übertrieben, wenn er in einem Briefe vom Jahre 1424, als schon seit Jahrhunderten die Danaidenarbeit des Friedensschaffens gedauert hatte, es beschreibt, wie ehrbare Leute, beide geistlich und weltlich, auf dem freien Rheinstrom und den Leinpfaden gemißhandelt, ihrer Habe und Güter beraubt, in's Burgverließ geworfen und gemartert wurden. Er schließt mit dem schon hundertmal vor ihm gegebenen Versprechen, daß alle Kaufleute mit ihrer Kaufmannschaft, Pilger und andere ehrbare Leute, die den Rhein auf- und abfahren, auf dem Rheinstrom und den Leinpfaden sicher sein sollen ꝛc. [28]).

---

[26]) Quellen zur bayerischen Gesch. V, 6, 16, 84, 343.
[27]) Siehe Mone „Die Rheinschifffahrt vom 13ten bis 15ten Jahrhundert" in seiner Ztschr. für die Gesch. des Oberrheins, IX, S. 6 ff.
[28]) Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Br. II, 332.

Digitized by Google

§. 5. Zu dem so reichlich ihnen zugesagten Frieden, dessen die Kaufleute sich erfreuen sollten, kam auch noch aus der Reihe der speciellen und höheren Frieden der Marktfrieden, durch den das den Städten ertheilte Marktrecht geweiht wurde. In den Verleihungsurkunden, die das Marktrecht hinstellten, finden wir daher regelmäßig Formeln, welche den zum Markte Herankommenden und davon Abziehenden einen besonderen Schutz verkündeten. Freiburg im Br. 1218, §. 3: „Ego vero pacem et securitatem itineris omnibus forum meum querentibus in mea potestate et regimine meo promitto. Si quis eorum in hoc spatio depredatus fuerit, si predatorem nominaverit, aut reddi faciam aut ego persolvam." Bern 1218, §. 4: „Omnibus advenientibus tempore publici fori theloneum condono, et pacem et securitatem rebus et corporibus ipsorum, tam veniendo quam recedendo, regia libertate promitto, praeter eum, qui in burgenses miserit manus violentas. Et si aliquis mercatorum fuerit tempore fori spoliatus, si predatorem nominaverit, aut reddi faciam aut persolvam." Hagenau 1164, §. 10: „Omnibus predicti loci forum petentibus eundo vel redeundo infra miliaria tria circumquaque, tam personis propriis quam rebus suis imperiali majestate pacem firmam indicimus [29]), et si quis temere infringere presumpserit, reus sit majestatis." Wie hiernach der Marktfriedensbrecher sogar als Majestätsverbrecher signalisirt wird vom Kaiser Friedrich I., gleich als wäre der Königsfriede gebrochen an einem, der zum königlichen Palaste hinzog, so zeigt sich anderswo die Bedeutung des Marktfriedens als eines höheren Friedens darin, daß für den Bruch doppelte Strafe und Buße eintreten sollte [30]).

Für das mit dem Marktrecht in engster Verbindung stehende Geleitsrecht [31]) zur Erhaltung des Marktfriedens bestimmt das genannte Privileg für Hagenau den Umkreis von drei Meilen; der Rechtsbrief für Landshut in Baiern, 1279, §. 6, nennt zwei Meilen, der Freiheitsbrief für Rotenburg an der Tauber, 1274, §. 7, eine Meile. Hiebei ist der Zusammenhang mit dem Friedkreise der Städte [32]) wie mit dem s. g. Meilenrecht, d. h. dem Ausschluß jedes anderen Marktes (wie gewisser Gewerbe), innerhalb einer Meile von der Stadt [33]) sichtbar.

---

[29]) Siehe auch Dürkheim a. d. Hart 1312 (Gaupp I, 123).
[30]) Alam. Strafrecht S. 54. — Streng sind die Stadtrechte von Brünn 1243, §. 16; Iglau, §. 83; Ofen, §. 228.
[31]) Eichhorn, Rechtsgesch. II, §. 312, Anm. c.
[32]) Alam. Strafrecht, S. 56. Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel, S. 22.
[33]) Tzschoppe und Stenzel Urk., S. 252.

Digitized by Google

§. 6. Wenn nun ein Kaufmann mit dem tröstlichen Bewußtsein der Fürsorge von Kaisern, Königen und Fürsten für sein leibliches Wohl, dennoch aber nach vielen Fährlichkeiten und Ausgaben einen Ort erreicht hatte, so war er gern gesehen mit seiner Kaufmannsschaft und da genoß er denn auch ein wirkliches, nicht bloß ein oft nur ideelles Recht in dem allgemein verbreiteten Institut der Gastgerichte, wobei zwar nicht allein, aber doch zunächst an die reisenden Kaufleute zu denken ist (Stadtrecht von Ofen §. 74 ff.). Diese Gerichte bilden den juristisch wichtigsten Ausläufer des Gastrechtes, welches als Inbegriff sämmtlicher Zugeständnisse und Beschränkungen [34]) den Gästen Licht und Schatten war, aber mit verschiedener Vertheilung in den verschiedenen Ländern und Städten.

Der Name Gastgericht lenkt zu einer kurzen Vergleichung der verschiedenen Ausdrücke, mit denen die Fremden bezeichnet wurden. In dem Worte „fremd" liegt nur eine Negation, wenn wir auf dessen Verwendung in der deutschen Sprache sehen. Sollte Grimm's Vermuthung (Grammatik II, 55), der es auf ein gothisches Wurzelverbum, friman = vorwärts — fort — bewegen zurückführt, richtig sein, so wäre das bekannte „wegfertig" der mittelalterlichen Sprache das nächstliegende Synonymon. Dieses tritt zwar aus der Reihe der für mein Thema direct in Betracht kommenden Ausdrücke insoferne heraus, als ein Bürger wie ein Nichtbürger wegfertig sein konnte, da es aber doch am häufigsten denjenigen bezeichnet, der auf der Reise und in der Fremde sich bewegt (Ssp. II, 68. Rechtsbrief der Stadt Hörde in Westfalen 1340, §. 21), so gehört es doch hieher. Zu der Negation kommt das Erbarmen in dem Worte „elend". „Die Urbedeutung dieses schönen, vom Heimweh eingegebenen Wortes, sagt Grimm im Wörterbuch, ist das Wohnen im Auslande, in der Fremde, das lateinische exsul, gleichsam extra solum steht ihm nahe. Da nun Fremde und Verbannung weh thun und unglücklich machen, nahm Elend nach und nach den Begriff von miseria an, und der ursprüngliche trat vor diesem endlich ganz zurück." Das Erbarmen trat in edler Weise als Rechtshilfe hervor, wenn ein elender Mann getödtet war, und verlassen von seiner Sippe, Niemand hatte, der nach der Pflicht des Blutes seinen Tod rächte oder Recht forderte. Für diesen Fall ist die Geltung der Offizialmaxime in schönster Weise im Stadtrecht von Ofen §. 232 ausgesprochen: „Eyn richter schol von seynes ampts wegen klagen umb eynen elenden erschlagen man als umb

[34]) Rößler, Altprager Stadtrecht, S. LXXXVI.

Digitized by Google

seynen rechten pruder," und §. 374: „Man schol den todten nicht pegraben, man trage yn denn vor an für rathaus, czu eynem zaichen, das der richter seyn nächster frewnt und pruder ist" (s. auch das Bamberger Stadtrecht §. 163; die Willkür der Sachsen in dem Zips §. 42, ff. — Magdeburg. Fragen I, 2, 14: III, 1, 1; das Magdeburg-Breslauer system. Schöffenrecht II, 2, 74; Wasserschleben's Sammlung deutscher Rechtsquellen V, c. 69).

Während in den Worten „fremd" und „elend" nur eine Negation ausgedrückt ist, so verkündet es ein freundliches Zugeständniß, wenn der von auswärts in ein Land oder eine Stadt Kommende nach einem allgemeinen deutschen Sprachgebrauche als „Gast" bezeichnet wurde. War er auch in rechtlicher Beziehung dem Bürger nicht gleich geachtet, so wurde er doch nicht als fremd zurückgestoßen und konnte, obgleich außerhalb der städtischen Schutzverbindung stehend, selbst gegen einen Bürger rasche gerichtliche Hilfe erlangen. Aber gerade dieser Umstand mußte in den Städten zu der Frage führen, ob ein zwar außerhalb der Bannmeile, aber doch in der Nachbarschaft der Stadt Wohnender, wenn er in die Stadt gekommen war, als Gast in der gerichtlichen Besonderheit zu behandeln sei? Die Frage wurde mehrfach hinsichtlich solcher Nachbarn verneint, weil der Grund der Besonderheit für sie nicht existirte, aber das Regulativ für die Praxis fiel nicht gleich aus. Die Schöffen von Brünn (bei Rößler, §. 18) gingen so weit, in einem speciellen Falle, als ein Mann aus Jägersdorf im Gebiete Troppau in Brünn gegen einen Bürger dieser Stadt ein Gastgericht beanspruchte, bei der abschlägigen Antwort zu erklären, nur wer außerhalb Mähren wohne, sei in gerichtlicher Beziehung als Gast zu betrachten. Andere Rechte legen das Gewicht darauf, ob der Fremde ohne Beschwerde zu rechter Tageszeit von seinem Wohnort zu Gericht kommen, oder ob er an einem Tage hin und zurückgelangen könne, und da entstand auch der Begriff „wilder Gast" (wildfremd), aber die betreffende Fixirung geschah selbst in dem Kreise der zusammengehörigen Rechte nicht ohne Nüancirung. Prager Stadtrechtsbuch §. 21: „Der gast schol auch swern das er ein fremder gast sey und alzo werre gesessen sie das er zu rechten tage zeit nicht komen muge." Magdeburg-Görlitzer Recht 1304, §. 7: „Der Gast muz abir sweren, daz her ein wilde Gast sie unde also verre gesetzen, daß her des Dinges eines Tages nicht gesuchen en moge" (sächsisches Weichbildrecht XLV, 4. Glogauer Rechtsbuch DXX). Diese Satzung des Magdeburger Rechtes findet sich auch in den Magdeburger Fragen II, 5, 2 (vgl. II, 5, 1. I, 16, 5. II, 2, 14). Als

Digitized by Google

aber ungeachtet der Deutlichkeit dieser Bestimmung den Schöffen die Frage vorgelegt wurde, wer denn eigentlich ein wilder Gast sei, gaben sie eine Antwort, welche die Wildheit des Gastes im Gegensatze zu einem solchen, der sich länger in einer Stadt aufhält, ohne Bürger geworden zu sein, stärker betont: „Wer tegelich von wochen zcu wochen unde von stetin zcu stetin, von lande zcu lande syne wandelunge hat unde in keyner stat iar unde tag wonhafftig ist, der heisszet unde ist eyn wilder Gast.“ Es entspricht diese Erklärung mehr dem sächsischen Landrecht III, 45, 6: „unde komet unde varet gastes wise,“ und der Beschreibung des reisenden Kaufmannes im Schwsp. 39 W.: „die mit koufschaze von lande zu lande varn und von einer zungen in die andern und von einem künicriche in daz ander.“ Jene Erklärung wird von den Schöffen noch weiter verfolgt II, 5, 3: „Wer in der stat bobin iar unde tag wonhaftig ist unde andirs in keyner stat besesszen, der sal recht haben, gebin unde nemen glich eynem andirn besessen burger unde nicht noch gast rechte.“ Für einen solchen Nichtbürger fehlt der Grund, der zu den Gastgerichten führt. — In einem anderen Falle schlugen die Magdeburger Schöffen den auch häufig gewählten Weg ein, daß sie vom fraglichen Gerichtsorte als Centrum ausgehend, die Peripherie in Meilen angaben. Magdeburger Fragen II, 2, 8: „und ein gast heissit, der meir denne XI milen buszin deme gerichte gesessin ist.“ Da die Zahl ohne Variante dasteht, wäre es gewagt, ihre Richtigkeit zu bezweifeln, obgleich sie eine weit größere Distanz angibt, als es sonst zu geschehen pflegt. Das Freiberger Statut setzt, nach der Mittheilung von Haltaus s. v. Gast, vier Meilen: „Welch Mann umb Freybergk in den vier Meil Weges gesessen ist kein Gast, als zu Meyßen, Cemnicz, zu Dreßden und da bynen, die megen zu Ding wohl kommen, den sol man bescheiden in das geding; welch mann aber aus den vier Meil Weges gesessen, der ist ein Gast, dem sol man richten zu hand, aber zu bezeugen uber zwerche nacht.“ Das Bamberger Stadtrecht §§. 35, 36 will schon den über zwei Meilen von der Stadt Wohnenden als Gast betrachtet sehen.

War der Gast ein wegfertiger Mann, so mußte ihm daran liegen, nicht aufgehalten zu werden, wo ihm in einem Streite mit einem Einheimischen gerichtliche Hilfe Noth that oder wo der Einheimische gegen ihn einen rechtlichen Anspruch geltend machte. Es ist schon eine nicht unbedeutende Rücksicht, wenn in Hofrechten in der Reihenfolge der an den Jahrgerichten zu verhandelnden Sachen die Gäste hinter den Witwen und Waisen und Frauen vor den Hofgenossen auf-

Digitized by Google

geführt werden (Grimm Wsth. I, 194, 203, 274); bisweilen sind sie sogar an den ersten Platz gestellt (Grimm Wsth. I, 310. Zeitschrift für schweizerisches Recht IV, 151) entgegen der sonstigen galanten Regel: „allweg den Frowen vor den Mannen" (Grimm Wsth. I, 203). Den Gästen konnte aber damit nicht geholfen sein, daß an den zwei oder drei Jahrgerichten ihre Rechtssachen rasch gefördert wurden, sondern wenn sie wegfertig waren, so erheischte es ihr Interesse, nicht bis zum nächsten Mai oder Herbst auf die Erledigung ihres Streites mit einem Einheimischen warten zu müssen, und auch dem Einwohner mußte daran gelegen sein, daß der Fremde nicht vor abgemachter Sache fortzog. So entstand, wenn wir uns zunächst an Weisthümer der schon mit den obigen Anführungen betretenen Landdistricte halten, die Regel, daß Gastgerichte alle Tage gehalten werden konnten und erforderlichen Falles in's Leben treten sollten. Sie sind eine aus der Gattung der Nothgerichte[35]) hervortretende Hauptart, so daß bisweilen die Ausdrücke Gastgericht und Nothgericht promiscue gebraucht werden, selbst in der übertriebenen Weise, daß Nothgerichte Gastgerichte genannt werden, wo gar kein Gast im Spiele ist. Landbrief von Niedersibenthal (Ztschr. für schweiz. Recht IX, 187): „Item die gastgricht söllend und mögend nit weiter erloupt werden, es treffe dann er oder eid an oder es seye am wachsenden schaden. weiter sol kein gastgricht erloupt werden, es were dann in todesnöten. denn sol und mag man wol ein notgricht erlouben und nachlassen, darmit nit zun zeiten biderb leut verkürzt werden ꝛc."

Mehrere Hofrechte aus dem Gebiete von St. Gallen verkünden übereinstimmend im Wesentlichen über die den Gästen zu gewährende Hilfe. Offnung von Rickenbach 1495: „Item, man sol ouch aim gast — richten und gricht halten als dick er deß begert, wenn er kompt, ußgenomen hochzitlich tag, sunnentag, zwölfbottentag, und zuo ziten so die gricht uffgeschlagen sind." Aehnlich die Offnungen von Burgau und Tablatt (Grimm Wsth. I, 195, 210, 226). Der Ausdruck „so die Gerichte aufgeschlagen sind" findet seine Erklärung in vielen Stellen der schweizerischen Rechte. Aufschlagen ist = aufschieben, aussetzen[36]). Stadtrecht von Luzern, §. 68: „Wir haben gesetzt und wellen das für unser Stadtrecht halten, welcher burger old burgerin mögen geredt by

---

[35]) Haltaus v. Not-Ding und Not-Gerichte. Grimm R. A. 838, Wsth. I, 793. — Homeyer, Richtsteig, S. 365, 427.

[36]) Haltaus v. Aufschlag. Schmeller III, 441.

Digitized by Google

Irem eide, das sy Ir schulden, so Inen ein gast sol, in sorgen syen, darumb sol ein Schultheis gewalt han, denen ein bott zu erlouben uff des gast gut, es sy in hochzitten, ouch in unser zwo messen, old wenn es im Jar ist, die gericht syen uffgeschlagen oder nit; desglich sol das recht umb gest ouch also sin, ob der mergt in unser Statt beschechen ist" (siehe auch daselbst §§. 93, 104. Landbuch von Schwyz, S. 26. Schauberg, Ztschr. für ungedruckte schweiz. Rechtsquellen I, S. 214, 281). Es ist dabei zumeist an die Zeit der Gerichtsferien, das Justitium, zu denken. In der Gerichtsordnung von Hüningen, §. 16 (Burckhardt, Hofrödel, S. 74), ist geschildert, wie die Leute, besonders bei gichtiger Schuld, wider die Billigkeit hingezogen würden, wenn sie Recht suchten, wie zu den regelmäßigen Fristen Zugaben erwirkt würden, so daß der Beklagte 16 Wochen herausbringe, und damit habe es noch nicht sein Bewenden, denn „zu etlichen Zyten werdend och die Gericht uffgeschlagen, sind 20 Wochen." Aber die fragliche Wendung weist doch nicht immer auf regelmäßigen Rechtsstillstand hin. Luzerner Stadtrecht, §. 93: „Wir haben gesezt und geordnet, wer der ist, der sine gericht gegen uns uffschlacht und den unsern die nit gan lassen wellen, den selben söllen unser gerichte ouch uffgeschlagen sin und soll man Inen nit richten noch gericht gan lassen, so lang und alle diewil sy uns und den unsern nit richten." Zur Bestätigung von Grimm's (R. A. 852) Annahme, es sei der Ausdruck darauf zurückzuführen, daß der Richter nach Beendigung des Gerichts mit seinem Stabe auf den Tisch geschlagen, also damit das Gericht aufgeschlagen habe, sind mir bei meiner Quellenlectüre keine Belege aufgestoßen.

§. 7. Zur allgemeinen Orientirung über Entstehung und Bedeutung der Gastgerichte habe ich im Vorhergehenden auch Hofrechte und Bauernrechte benutzt, aber die eigentliche Entwickelung dieser Gerichte ging doch in den Städten und Märkten vor sich, und zwar bei gleichem Bedürfnisse in einer wesentlich gleichen Weise. Dennoch erscheint es mir zweckmäßig, die Gestaltung der Gastgerichte an der Hand der Quellen in ihrer landschaftlichen Gruppirung zu verfolgen, weil auf diese Weise neben dem gleichen Kern das verschiedene Colorit am deutlichsten hervortritt.

Die Umschau auf dem alamannischen Gebiete zeigt ein Stadtrecht, welches dem Gaste eine sehr entschiedene Gunst in gerichtlicher Beziehung zuwendet, damit er nicht aufgehalten werde. In dem Freiheitsbriefe, den Hagenau im Elsaß 1164 von Friedrich I. erhielt, heißt es §. 18: „Hospes, si civem illic in causam duxerit, propter transeun-

Digitized by Google

tis impedimenta, per noctem tantum induciandum fore concedimus. Si e converso contigerit, quod civis hospitem in causam duxerit, per octo dies inducias habere poterit, vel si mavult per noctem solam respondere, ejus in arbitrio relinquere statuimus." Der von einem Bürger verklagte Gast hat eine Frist von acht Tagen, gleich dem Bürger, der von einem Bürger wegen einer Schuld belangt wird (§. 17); der von einem Gast verklagte Bürger dagegen soll gleich am folgenden Tage jenem zu Recht stehen. Der Ausdruck per noctem tantum und per noctem solam entspricht dem deutschen: over twere Nacht, über Twerchnacht (Quernacht) ꝛc.[37]). Stadtrecht von Frankfurt a. M. 1297, §. 17: „Item si hospes conqueritur de alio hospite, illi judicium fieri debet ultra noctem, quod twerchnach dicitur." Bamberger Stadtrecht, §. 36: „man soll ihm helfen über twerch nacht als einem gast." Dortmund 1397 (Dreyer's Nebenstunden, S. 425): „Si aliquis hospes extraneus convenit aliquem burgensem coram judicio pro aliquibus bonis, si fatetur et reus debitum solvet ante occasum solis vel altera die, quod dicitur over Dwernacht." Das Hauptmoment der Gastgerichte, die schleunige Rechtshilfe, ist an den zahlreichen Stellen der genannten Art durch Ansetzung der kürzesten unter den nach Nächten bezeichneten Fristen juristisch genau ausgedrückt. Wie sehr man sich gewöhnte, den Ausdruck zur Hervorhebung des schnellen Rechts zu verwenden, sehen wir aus dem folgenden Artikel des Dortmunder Rechts, der rubricirt ist: „De iudicio dicto Dwernacht" und die Erklärung gibt: „Et est tale ius, quod quicunque burgensis convenit alium coram iudicio pro aliquibus debitis, si fatetur debitum, debet illud in medietate solvere proxima die ante occasum solis et si non solverit vadiabit etc."

Das Stadtrecht von Ulm aus der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts hat im §. 11 ebenfalls eine solche den Gast begünstigende Satzung: „Sed si hospes advena civem ad iudicium vocaverit, sequenti die debet secundum quod iustum fuerit expediri."

---

[37]) Haltaus v. Quernacht und Gastgericht. — Schauberg, Ztschr. für ungedruckte schweiz. Rechtsquellen I, 2: „Unrichtig ist es und beruht auf einer irrigen Auffassung der Erläuterungen von Haltaus, wenn Homeyer, Sfp. I, S. 380, einfach sagt, Quernacht sei die dazwischen liegende Nacht." Wer Homeyer einer Ungenauigkeit zeihen will, sollte doch zuvor sehr genau zusehen. Homeyer sagt ganz richtig, Quernacht sei die dazwischen liegende Nacht, und „over twere nacht" am andern Tage. — Im Glogauer Rechtsbuch DXX (Wasserschleben Sammlung I, p. 63) ist der Ausdruck „obir dy zweyer nacht" schon eine Verunstaltung. Auch im kleinen Kaiserrecht I, 16, deutet das „über zwo nacht" darauf hin, daß der Verfasser den technischen Ausdruck nicht verstanden habe.

Digitized by Google

In dem handelsverkehrreichen Basel konnten die Gastgerichte nicht fehlen, und sind ohne Zweifel lange vor der Zeit in Uebung gewesen, für welche die gedruckten Rechtsquellen ihrer Erwähnung thun. In einer Verordnung über die Behandlung der Bußensachen am Stadtgericht vom 27. September 1503 ist die Reihenfolge der Sachen angegeben: „nemlich daß täglichs an den grichten, ob einich gest zugegen sindt, daß die und mit irn sachen zum aller ersten und vor allen dingen gefürdert und fürgenommen werden." Schon eine frühere Verordnung von 1406 ist speciell den Gastgerichten gewidmet und in derselben gesagt, welchem Bürger oder Hintersassen von eines Gastes wegen für das Schultheißengericht geboten werde, ritte oder gehe er von der Stadt nach dem ersten Gebote oder verberge er sich und lasse sich verleugnen, als ob er nicht in der Stadt wäre — sich aber kundlich erfinde, daß er zur Zeit des Gebots in der Stadt gewesen sei, dann möge der Gast auf desselben Gut, liegendes oder fahrendes, mit Gericht fahren, bis jener gehorsam werde und den Gast nach des Gerichts Erkanntniß befriedige. — Eine Parallele hiezu, aber doch nicht mit demselben Ausgange, bietet das Rechtsweisthum von Münster in Westphalen 1326, §. 28: „Si hospes fecerit civem citari pro debitis, quae nominavit, si non venit, judex sequenti die ei solvet de rebus debitoris, quantum actor ostendit."

Die Gruppe der Stadtrechte, welche vom Mutterrechte von Freiburg im Br. 1120 ausgingen, im alamannischen und in's burgundische Gebiet hinein, haben manche Bestimmungen über Gastgerichte.

Die Handfeste von Freiburg im Üchtland 1249 schließt den die Gäste nicht eben begünstigenden §. 19 mit den Worten: „et cotidie de ipso hospite et advena et non burgense burgensi debet justitia exhiberi." Diese Stelle, mit welcher die Handfeste von Burgdorf, §. 48, ganz übereinstimmt, ist wichtig, weil sie zeigt, daß, wenn auch die Gastgerichte in Begünstigung der Gäste entstanden sind, doch nicht alles Gewicht darauf zu legen ist, daß dem Gaste schnelle Rechtshilfe werde, sondern daß die prompte Justiz der Gastgerichte auch dazu dienen sollte, die Ansprüche des Bürgers an den Gast vor dessen Entweichen zu sichern. Die Handfeste von Freiburg im Üchtlande hat beide Seiten berücksichtigt (§. 19 vergl. mit §. 116 a. E.). Es ist dieß nicht etwa eigenthümliches burgundisches Recht, denn das schon angeführte Stadtrecht von Luzern spricht sich in demselben Sinne aus, und das einem ganz andern Gebiete angehörige Bamberger Stadtrecht sagt §. 59: „Und hat ein Burger zu einem Gast icht zu sprechen, da soll man dem Bur-

Digitized by Google

ger auch zu helffen über zwerchnacht" (s. auch das Magdeburg.-Görlitzer Recht 1304, 37).

In Murten wurde 1561 erkannt, daß der Schultheiß und das Gericht fürhin nicht mehr verbunden sein sollten, einem jeden zu allen Stunden Gericht zu halten, sondern wenn einer Gastgericht begehre, so solle er es dem Schultheißen anzeigen, der ihm und seiner Gegenpartei Tag und Stunde zu seiner Erscheinung bestimmen werde[38]). Also bis dahin bestand die allgemeine Regel für Gastgerichte.

Gehen wir weiter in das burgundische Gebiet hinein, so finden wir dort, wenn auch nicht den Namen Gastgericht, so doch die Sache. Franchises de Cruseilles 1282, §. 37: „Si viator transit per villam, non debet detineri, sed statim debet eidem fieri judicium" (siehe auch Franchises de Seyssel 1285, §. 43)[39]).

§. 8. In Baiern waren die Gastgerichte sehr ausgebildet, und besonders ist es Ruprecht von Freysing, der in seinem Stadtrechtsbuche im Cap. 69 das „Gastrecht" so eingehend behandelt, daß wir darin eine vollständige Theorie dieser Einrichtung haben. Hauptsätze derselben, in denen die höchste Begünstigung des Gastes hervortritt, sind:

1. Man soll dem Gast zu aller Zeit richten. Dieser Fundamentalsatz ist noch näher ausgeführt. Kommt der Gast des Nachts in die Stadt, so soll er dem Bürger des Nachts fürbieten und ist der Richter anheim, so soll er dem Gast des Morgens ein Recht thun. Ist des Gutes aber über ein Pfund, so mag der Richter dem Bürger eine Frist geben bis zum dritten Tage, damit er sich berathe, wie er dem Gast antworten will.

2. Hindert den Gast ehehafte Noth, sein Recht am Termin zu vollführen, so mag er einen Procurator bestellen. Wird der Beklagte diesem gegenüber absolvirt, so ist er auch gegen den Kläger ledig.

3. Der beklagte Bürger soll dem Gast antworten nach Bürgers Recht und nicht nach des Gastes Recht (s. auch Ruprechts Landrechtsbuch c. 28. Schwsp. 32): „Ain yedlich man der aus ainem land in das ander kümpt und wil er vor gericht recht nemen umb ain guet das in dem land ist es (er) mues nemen recht nach des landts recht und nicht nach seinem landts recht."

---

[38]) Engelhard, Chronik von Murten, S. 77.

[39]) Diese Freiheitsbriefe finden sich in dem Receuil des franchises et lois municipales des principales villes de l'ancien diocèse de Genève 1863; vergl. die (Münchener) kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft V, S. 214 ff.

Digitized by Google

4. Ein Gast soll keiner Hausfrau fürbieten, dieweil ihr Wirth (Ehemann) lebt. Findet aber der zur Stadt gekommene Gast seinen Schuldner todt, so mag er wohl seiner Hausfrauen fürbieten oder denen, die dessen Gut erben. Sprechen diese, sie wüßten nichts von der Schuld, so soll ihm „kein Aisch ertheilt werden". Der Buchstabensinn dieser letzteren Worte ist leicht zu ermitteln, denn Aisch (Aischung) ist = Forschung, Nachforschung und auch die dazu gewährte Frist[40]). Identisch ist auch „Forsch" (Oberb. Stdtr. 16, 157). Eine Frist könnte ihm dazu dienen, Zeugen aufzufinden, um darzuthun, daß der Todte vordem sein Schuldner geworden sei. Wenn ihm aber diese Frist versagt wird, so kann doch damit ihm sein Recht nicht abgeschnitten sein; das würde der Begünstigung widersprechen, die ihm das ganze Capitel deutlich zuwendet. Daß er aber auf der Stelle einfach schwören könnte, der Todte sei sein Schuldner geworden, ist auch nicht anzunehmen, denn in einem verwandten Falle heißt es Cap. 79 a. E.: „wann man auf kain todten man kain werung (Zahlung) nicht sweren mag. man mues jn pringenn. diz recht haben alle dye dy werung auf todleut jehen," d. h. es muß der Zeugenbeweis geführt werden, „er mueß es war machen jnner jarsfrist mit zwain oder uber das jar mit siben, dy das gesehen haben". — Wenn wir uns in dem Kreise der Rechte, dem das Stadtrechtsbuch Ruprecht's angehört, umsehen, so finden wir dort eine allgemeine Vorschrift darüber, wie es gehalten werden soll, wenn Jemand die Erben eines Todten anspricht, dessen Gläubiger er geworden zu sein behauptet. Nach K. Ludwig's oberb. Landrechte, Cap. 287 (oberb. oder Münchener Stadtrecht 16, 53; etwas verändert Stadtrecht von Freysing, Cap. 218), können die Erben in einem solchen Falle Aischung begehren 3 × 14 Tage; wenn sie nach Ablauf dieser Zeit wieder vor Gericht kommen und mit ihrem Eide bereden, daß sie nicht erforscht haben, daß sie ihm gelten sollen, so soll man ihnen Frist geben Jahr und Tag, es wäre denn, daß der Kläger innerhalb Jahresfrist mit zweien, die mit ihm schwören, es möchte wahr machen, daß jener ihm das Geld schuldig sei; über diese Jahresfrist hinaus soll er es wahr machen mit sieben, die mit ihm schwören über moltigen Mund[41]).

[40]) Schmeller I, 113.

[41]) Dieser Ausdruck, neben dem „moltige Zunge" vorkommt, wird in der Sprichwörtersammlung von Graf und Diethert (S. 464, Anm. f) erklärt: „wenn der Mund unter die Molte (Erdscholle) gekommen, d. h. der Mann begraben ist." Sprachlich ist dieß nicht ganz richtig, denn nach Schmeller II, 572 ist der Molt oder die Molt: „zu Mulen, Pulver Zerriebenes, besonders Erde, Staub." Dasselbe ist im Plattdeutschen Mull, daher Mullworp, woraus im Hochdeutschen Maulwurf corrumpirt wurde.

Digitized by Google

Diese verschiedene Zahl der mitschwörenden Zeugen findet sich ebenfalls in dem schon angeführten Cap. 79 des Stadtrechtes von Ruprecht (siehe auch das Regensburger Stadtrechtsbuch bei Freiberg V, 48, 49).

Vergleichen wir nun mit der allgemeinen Vorschrift die fragliche Bestimmung in Ruprecht's Stadtrechtsbuch, so finden wir eine Abweichung nach beiden Seiten hin, denn erstens erklären die Erben nur, daß sie nichts von der Schuld wissen, und begehren keine Frist zur Nachforschung, zweitens erhält der als Gläubiger auftretende Gast keine Frist, um Zeugen zu suchen. Dabei sind denn die Erben im Vortheil vor dem Gaste, aber eine Unbilligkeit liegt darin nicht, denn so wie ihm nach Gastrecht schnelle Rechtshilfe gewährt wird, so soll er auch sorgen, daß diese schnell eintreten könne, und er ist darauf hingewiesen, sich die Schuld verbriefen zu lassen, wenn sie contrahirt wird, denn sein Schuldner kann sterben und der „moltige Mund" ist stumm, so daß der Vortheil einer gichtigen Schuld dann für den Kläger wegfällt. Der Zeugenbeweis ist ihm zwar nicht abgeschnitten, auch wenn ihm keine längere Frist zur Erforschung von Zeugen zugestanden wird, nur muß er die Zeugen zur Hand haben, denn Liquidität des Beweises gehört zum Character der Gastgerichte.

5. Wenn der Bürger auf die gehörige Ladung nicht vor Gericht erscheint, so soll der Gast eidlich erklären, um was er ihn vorgeladen habe und mit seinem ganzen Anspruch obsiegen — „das soll er dann alles behabt haben" —, auch durch Pfänder sicher gestellt werden nach der Stadt Recht (vergl. die oben S. 82 angeführte baslerische Verordnung von 1406).

6. Kein Richter soll einen Gast nöthigen, eine Klage zu vollführen, außer um Dieberei, Raub und Todtschlag. K. Ludwig's Landrecht beginnt auch mit dem allgemeinen Verbot, daß Niemand den Andern zu einer Klage nöthigen soll, aber die ausgenommenen Delicte sind dort nicht dieselben[42]).

7. Kein Gast kann einen andern Gast in der Stadt „verbieten noch anfallen", ihm sei denn das Recht daheim versagt. Dieß soll er „bereden" (beweisen, beeidigen)[43]), und dann soll ihm Recht werden.

In die Zeit der Rechtsbücher Ruprecht's von Freysing fällt der Rechtsbrief K. Ludwig's IV. für die Stadt Rain 1332. In demselben ist §. 5 vom Gastes-Recht die Rede: „Sie habent auch das Recht, ob

[42]) Ein anderes Princip hat Hamburg 1270, IX, 3.
[43]) Haltaus v. bereden. Schmeller III, 52.

Digitized by Google

ain Gast hinz ainem Burger icht zu sprechen hat, oder hinz ainem andern Gast, den sol man richten als Gastes Recht ist, und möchten sie dez Vogtz nicht gehaben, so sol der Püttel in der Stat sitzen und sol dem Gast richten als Gastes Recht ist." Mit dem zweimal wiederkehrenden „als Gastes Recht ist" kann nicht gemeint sein, daß man dem klägerischen Gaste nach dem materiellen Recht seiner Heimat richten solle, sondern nur, daß die Regel der schleunigen gerichtlichen Hilfe anzuwenden sei; wegen der Dringlichkeit kann denn auch der Büttel den Vogt vertreten. Eine Abweichung von Ruprecht's Stadtrechtsbuch liegt darin, daß die Klage eines Gastes gegen einen Gast der Klage des Gastes gegen einen Bürger gleichgestellt wird, ohne die Cautel, welche Ruprecht hervorhebt (s. auch Frankfurt a. M., 1297, §. 17: „Item si hospes conqueritur de alio hospite, illi judicium fieri debet ultra noctem, quod twernach dicitur;" vergl. Magdeb.-Breslauer systematisches Schöffenrecht I, 26; II, 2, 35; III, 2, 5). In einem Falle, als von zwei in Brünn anwesenden Fremden der Mann aus Breslau gegen einen Mann aus Wien eine Schuldklage hatte und ein Gastgericht in Brünn verlangte, verweigerten es die Schöffen dieser Stadt und verwiesen den Kläger an das forum contractus nach Wien (s. Schöffenbuch von Brünn, §. 5).

K. Ludwig's oberbairisches Landrecht 1346, §. 297 (oberb. Stadtrecht §. 15, Stadtrecht von Freysing §. 228) bringt den Satz, daß der Gast nicht aufgehalten werden soll, wenn ein Bürger einen Anspruch an ihn zu haben glaubt, in dieser Verbindung vor: Wenn der Bürger dem Gaste gerichtlichen Arrest anlegt — „ainen gast verpeut mit dem rechten" —, so soll er desselbigen Tages von dem Gast Recht nehmen und es soll dieser jenem mit dem Fronboten kund thun, daß er (der Bürger) Recht von ihm nehme; wollte er dann des Tages nicht Recht von ihm nehmen, so mag der Gast gehen, fahren oder reiten, wohin er will, ihm selber ohne Schaden.

Das oberbairische (Münchenr) Stadtrecht enthält noch mehrere Artikel über Schuldverhältnisse von Bürgern und Gästen und die gerichtliche Behandlung solcher Fälle (s. Auer's Glossar v. Gast). In einer sehr bezeichnenden Weise ist der Hauptsatz, daß der Gast nicht aufgehalten werden soll, in der Wendung ausgedrückt, „daß er seiner Tagwaid [44]) (Tagreise) nicht versäumt sei". Die beiden buchstäblich übereinstimmenden Art. 260 und 294 lauten: „Swelich gast ainen purger

[44]) Schmeller IV, 28.

Digitized by Google

bechlagt umb gelt, daz er ihm schuldig ist, und darumb die frist auz ist, des sol er in weren des selben tages mit pfanden oder mit pfenning nach der stat recht, daz er an dem naechsten tag seiner tagwaid nicht versaumpt sey, tuot er des nicht, so sol er dem gast ablegen, ob er sein schaden nimpt." Dieselbe Wendung findet sich auch bei Erwähnung einer andern Differenz zwischen Bürger und Gast im Landrecht 1346, §. 69. War ein Gast über einen fremden Acker oder eine fremde Wiese geritten oder gefahren und hatten der dadurch Geschädigte und der Gast sich nicht lieblich und freundlich mit einander berichten können, so konnte der Geschädigte seinen Schaden eidlich betheuern und erhielt darnach seinen Ersatz von dem Gaste, „und daz recht ist darumb gesetzt daz ain gast seiner tagwaid nicht versaumt werd". Diesen Schluß des Landrechts (und des Stadtrechts von Freysing §. 51) hat das oberbairische Stadtrecht (§. 68), welches nach Rockinger sich an das ältere Landrecht anschloß[45]), noch nicht.

Nach Schmeller, der auch ein Mandat von 1577 anführt, laut welchem einem Gast förderliches und schleuniges Gastrecht werden soll, darf man annehmen, daß in München noch am Ende des vorigen Jahrhunderts Klagen von Gästen, besonders Handelsleuten, gegen Ansäßige schnell und summarisch vom Stadtunterrichter als Gastrichter behandelt wurden[46]).

Unter den österreichischen Stadtrechten hat das von Wiener-Neustadt (§. 45) für den Fall, daß zwei Gäste mit einander streitig geworden sind, die allgemeine Regel des Gastrechts angewendet, dabei aber einen Umstand zur Sprache gebracht, von dem im folgenden §. 9 weiter die Rede sein soll. „Si duo hospites inter se invicem quidquam habuerint querelare, hoc judex assumptis quibusdam civibus omni die ipsis poterit judicare vel rem complanare, nisi ambo velint diem placiti ad praetorium exspectare." Darin schließt sich im §. 46 noch als Bestimmung des Gastrechtes, daß der Richter einem Gast die Abreise aus der Stadt nur bis zum nächsten Gerichtstag untersagen darf.

§. 9. Verschiedene Rechte Norddeutschlands, insbesondere das überallhin züngelnde Magdeburger Recht, enthalten sowohl die allge-

---

[45]) Es hängt hiemit auch wohl der häufige Gebrauch der älteren einfachen Verbalformen statt der Composita zusammen. Im §. 68 des Stadtrechts steht „den Schaden teuren" statt betheuern; §. 73 innert statt erinnert; §. 16 gern statt begern.

[46]) Schmeller II, 77 nennt eine kleine Schrift von Stoizner das Gastrecht der — Haupt- und Residenzstadt München, 1784.

Digitized by Google

meinen Züge des Gastrecht, als auch Eigenthümlichkeiten, die in der Entwicklung des Verkehrslebens nach örtlichen Verhältnissen und als freie Formen der Autonomie sich geltend machten.

In der auf das Jahr 1188 zurückführenden Urkunde (Tzschoppe und Stenzel Urk. Nr. I.), Rechtsbestimmungen für Magdeburg durch Erzbischof Wichmann enthaltend, ist §. 7 dem Thema von Rechtsstreitigkeiten zwischen Bürgern und Gästen gewidmet: „Item si civis contra hospitem et hospes contra civem aliquam querelam habuerit, pro qua placitum burgravii vel scultheti exspectare deberet, ne per hujusmodi dilacionem aliqua dampna utrimque emergant, statuimus, ut eodem die, cum causa mota fuerit, terminetur et sopiatur." Dieselbe Dringlichkeit ist in dem vorangehenden §. 6 (s. auch Urk. LVI, §. 31; CV, §. 65; sächs. Weichbildrecht[47]), Art. 65) anerkannt für den Bürger, der zu einer Wallfahrt gerüstet ist oder wegen nothwendiger Geschäfte abreisen will und da mit einer Klage angegangen wird. In solchen Fällen soll nicht das ordentliche Gericht des Burggrafen oder Schultheißen mit Schöffen abgewartet werden, sondern, um die Sache rasch zu Ende zu bringen, soll der Burggraf oder Schultheiß in Ermangelung der Schöffen ein Urtheil von Bürgern fordern und dieses rechtskräftig werden. §. 8: „Verum quoniam hujusmodi causae non nisi per sententiam scabinorum judicum terminari poterant, tam pro commoditate civium quam hospitum ordinamus, ut si scabini judices presentes non sint, a burgravio vel a scultheto sentencia, a civibus requisita, justitiae sortiatur effectum."

Die in den §§. 6 und 7 mit den Worten „eodem die, cum causa mota fuerit, terminetur" betonte Dringlichkeit ist als der Hauptpunkt des Gastrechts überall, nur mit kleinen Variationen, wiederholt. In Urk. CXXV, §. 35 der genannten Sammlung steht „zu hant antworten"; im Weichbildrecht XLV, §. 4 „leisten obir nacht" (vergl. oben §. 7); Münster 1326, §. 58: „sequenti die ei solvet"; Naumburg 1337, §. 17: „so muz man deme gaste die sunnen schine helfen"; Hörde 1340, §. 21: „op dem Vote" und „by schynender Sonnen"; das beschriebene Recht von Braunschweig 1245—1252, §. 59: „he sal ime gelden hude oder morgen"; Lübeck IV, 77: „hueden und morgen".

Jene Bestimmung der §§. 6 u. 7 characterisiren ein solches Gericht als Nothgericht, wie es oft im Magdeburger Recht geschildert ist.

[47]) Ich citire dieses Weichbildrecht nach der Ausgabe von A. v. Daniels und F. v. Gruben in den Rechtsdenkmälern des deutschen Mittelalters, Bd. I, Berlin (1858).

Digitized by Google

Rechtsbrief der Schöffen von Magdeburg für Breslau 1261, §. 24: „Swelich Man den anderen umbe Schult beklaget unde gewinnet her die mit Nothrechte, daz muz her desselben Tages gelten" (Urk. LVI; s. auch Urk. CV, §. 64; das Magdeburg-Breslauer System. Schöffenrecht, herausgegeben von Laband, III, 2, 33). Aber die Dringlichkeit führte nach §. 8 auch dazu, daß, wenn die Schöffen nicht zur Hand waren, der Burggraf oder Schultheiß zu Urtheilsfindern Bürger nehmen konnte, die nicht Schöffen waren. Der Richter bleibt also derselbe, und auch die Schöffen fungiren, wenn sie zur Hand sind, aber diesen konnten Rechtsfinder substituirt werden, welche nur die Bürgerqualität hatten. Es wurde also ein Pording (Burding, Bürgerding) in dem Sinne, wie es Nicolaus Wurm in seiner Blume erklärt: „Pording ist, daz man awssen rechten dingetagen hegit, alzo um gabe adir um schult einem wegevertegin gaste adir czu einer andirn weize" (Stenzel, Urkundensammlung S. 226; Homeyer's Richtsteig S. 363). In dem Magdeburg-Görlitzer Recht 1304, §. 7 (Weichbild XLV, §. 4, lateinische Uebersetzung; Weichbild in der Naumburger Handschrift, herausgegeben von Mühler, §. 9) werden für das Gastgericht zur Erleichterung nur zwei Schöffen verlangt (s. auch das Prager Rechtsbuch, §. 22). Wie viele Bürger der Richter heranziehen sollte, sagt jener §. 8 nicht, aber wenn zwei Schöffen nach sonstigem Magdeburger Recht genügten, so waren auch wohl einige Bürger ausreichend. Das echte Bürgerding war eben ein solches Gericht nicht (s. Magdeburger Fragen II, 5, 1, und das Magdeburg-Breslauer System. Schöffenrecht I, 8). Einige beliebige Bürger verlangt auch nur das oben am Schlusse des §. 8 erwähnte Stadtrecht von Wiener-Neustadt, §. 45.

Von der sonstigen Regel, daß, so wie das Gastgericht sogleich nach erhobener Klage stattfinden soll, auch die eingestandene (Magdeb. Fragen II, 2, 14) oder gerichtlich erkannte Schuld sogleich zu zahlen ist, findet sich eine kleine Abweichung in der Bewidmung der Stadt Grottkau mit Breslauer Recht 1324, §. 35 (Tzschoppe und Stenzel Urk. CXXV) für den Fall, wo ein auswendiger Gast einen Bürger in der Stadt um Geld beklagt. Der Bürger soll zwar dem Gaste „zu hant" antwordten, bekennt er aber die Schuld, so braucht er dem Kläger erst am dritten Tage zu gelten; leugnet er die Schuld, so soll er ihm am dritten Tage das Landrecht[48]) thun. Auch in der Willkür der Sachsen in dem Zips §. 23 ist für einen solchen Fall gesagt: „Ab

[48]) Siehe Behrend's Glossar zu den Magdeb. Fragen v. Landrecht.

Digitized by Google

ein gast einen erbaren mann allhie beklaget umb gelt, bekent er im seines geldes, so soll er im sein gelt am dritten tag entrichten", und im Brünner Schöffenbuch §. 5 stellt der gegen einen andern Gast klagende Gast bei eingestandener Schuld die Frage: „utrum sibi more hospitum non debeat infra triduum justitia exhiberi" [49])?

In den Magdeburger Fragen wird das fünfte Capitel des zweiten Buches mit der Verkündigung eröffnet: „Hy wolle wir sagen von gasten unde von gastrecht unde wer eyn gast mag gesyn". Es wird

1. die Frage, wer ein Gastgericht beanspruchen könne, beantwortet in der Dist. 1: „Wegefertigen gesten, dy so ferre gesessen sint, das sy das echte burger ding nicht dirlangen mogen (s. auch I, 16, 5; II, 2, 14) adir meteburger [50]), dy sich bereit habin uszczuczihende in ire kouffmanschafft adir betefart". Dann wird aber in der Dist. 2, in Abweichung von andern Bestimmungen des Magdeburger Rechts (s. oben §. 6), die Frage, wer denn eigentlich ein „wilder Gast" sei, beantwortet.

2. Nur Schuld und fahrende Habe können Klagobjecte nach Gastrecht sein. Dist. 1: „den sal man umme scholt und umb varnde habe, — richten. Wolde abir eyn gast adir eyn meteburger clagen umb erbe unde umb leginde grunt adir erbe vorsprechen mit deme richter — der mutz des uszgeleiten dinges beiten —. Claget aber eyn gast adir meteburger wunden adir totslage, dy nicht hanthafftig sint, in frischer tat, dy sal man zcu rechtem uszgelegetem dinge clagen." Der wichtige Satz, daß die Gastgerichte lediglich oder doch vornehmlich mit Schuldverhältnissen zu thun haben, wie sie der Handelsverkehr bewirkte, ist oft ausgesprochen oder angedeutet, nirgends aber stärker hervorgehoben als hier. In einem Stadtrecht vom fränkischen Gebiete, dem Rechtsbriefe für die Stadt Lechnich 1279, §. 15, ist die Competenz der Gastgerichte in einem andern Gegensatze herausgestellt: „Item si aliquis hospes occupatur per judicem super debito et aliis minutis, ipse hospes absolvet se per jus statim et recedet; si autem pro majoribus, quod Hogericht dicitur, occupatur, de hoc faciat juxta statutum oppidi memorati." Hogericht ist zwar oft = judicium altum, majus (Magdeburger Fragen I, 4, 3. Haltaus s. v.), aber in dem Rechtsbriefe für Lechnich scheint es die Criminalsachen zu umfassen, denn im §. 11 heißt es: „Item quicunque conqueri volunt de eo, quod dicitur Hogerichte, primo jurabunt tactis reliquiis coram judice, quod nullum innocentem trahant ad judicium super hoc, nec causam illius facti imponant innocenti."

[49]) Vergl. Noordewier, nederduitsche Regtsoudheden (1853), S. 169.
[50]) Nach Behrend (Glossar) steht Meteburger für Burger.

Digitized by Google

3. Denen, die das Gastrecht beanspruchen können, soll man sogleich, an demselben Tage — ytagis — richten, es sei an gebundenen Tagen oder außer gebundenen Tagen. So ist dieser Hauptsatz in der Dist. 1 formulirt und die bekannte Beziehung des Gegensatzes der gebundenen und ungebundenen Tage auf den Eid (Ssp. II, 10, §. 3; 66, 2; Richtsteig 46, §. 2) ist noch weiter besprochen III, 3, Dist 2 und I, 16, Dist. 5: „Wegefertige geste, dy nicht dingpflichtig syn, adir luthe, dy sich vor gerichte haben zu czihende so verre, das sy zcu dinge nicht mogen kommen, dy mogen kommen unde sweren in gebunden tagen, der eyde mag der richter nicht vorschiben wedir iren willen. Adir (abir) luthe, die nahe gesessen syn, das sy gehegetes dingis warten muszen, der eide mag der richter wol vorschiben." Das Magdeburger Schöffenrecht erweitert also aus dem Gastrecht die beiden Ausnahmen des Ssp. II, 10, §. 3. In der deutlichsten Bezeichnung der Gastgerichte ist derselbe Gegenstand behandelt im Hamburger Stadtrecht 1270, VII, 5 (Lübeck III, 320): „Bynnen der bundenen tid ne schal nen borgher deme anderen sweren. Men schal over den et versten wente to deme et dage. Mer nen borgher eneme gaste unde de gast eneme borghere, unde eyn gast schal deme anderen to allen tyden recht don."

Das Magdeburg-Breslauer systematische Schöffenrecht hat bei der Hervorhebung des Hauptsatzes, daß das Gastgericht ein tägliches Gericht sei — „eyme gaste sal man ytagis richten ab hers begert" — die dreimalige Ladung gewahrt, aber sie soll an dem einen Tage geschehen (II, 2, 35). An einer andern Stelle wird die mit dem Hauptsatze zusammenhängende Regel, daß die Beweismittel liquid sein müssen, veranschaulicht (I, 26).

Aus dem Bereiche der norddeutschen Stadtrechte verdient noch dasjenige von Hörde, einer Stadt Westfalens, vom Jahre 1340, wegen der Ausmalung des schleunigen Verfahrens nach Gastrecht hervorgehoben zu werden. Der §. 21 schickt voran, daß kein Kaufmann oder wegfertiger Mann, der durch die Stadt fahre, reite oder gehe, binnen der Stadt bekümmert werden solle, es sei denn, daß er der Feinde Gut führe oder selbst der Stadt Feind sei oder der Stadt Recht bräche. Dann werden die beiden Fälle behandelt, wo ein Bürger einen Gast, und wo ein Gast einen Bürger mit einer Schuldklage angriffe. In dem letzteren Falle soll der Bürger dem Gaste, der ein wegfertiger Mann wäre, gelten oder Recht thun bei scheinender Sonne; umgekehrt soll der beklagte Kaufmann oder wegfertige Mann dem Kläger auf der Stelle gelten

Digitized by Google

oder Recht thun — „dey solden eme don gulde eve recht op dem Vote“ — und dieser Satz wird noch weiter ausgeführt mit den Worten: „Mallick (männiglich) myt syner eynen hant unverthoget: dey vormann dey hant op dat rat, de rydene Man den voet in deme stegherepe, de gande Man dey hant in de lucht.“ Der wegfertige Mann ist in diesem Bilde in dem Augenblicke gezeichnet, wo er im Begriffe ist, abzuziehen, und wir dürfen uns die gerichtliche Verhandlung, wenn nicht sogleich gezahlt wird, denken als da vor sich gehend, wo der zum Abziehen bereite Gast betroffen ist (vgl. unten §. 10 über die schweizerischen Gast- und Gassengerichte). In den Worten: „mallick myt syner eynen hant unverthoget“ kann wohl nur liegen, daß der Angegriffene den Eineid zu seiner „Entschuldigung“ hat.

Das Naumburger Stadtrecht 1337, §. 17, behandelt den Fall, wo der Gast, der dort nicht seinen Gerichtsstand hat, eine Person beklagt, die einen Gerichtsvormund bedarf. Wenn dann der Beklagte geltend macht, sein Vormund sei über Feld und er könne ihn nicht herbeischaffen, so soll man dem Gaste doch bei Sonnenschein helfen; aber der Beklagte soll seine Vormundschaft nicht einbüßen, d. h. der Richter muß ihm einen Vormund geben.

Das s. g. kleine Kaiserrecht klingt zwar in einzelnen Ausdrücken an das sächsisch-magdeburger Recht an, hat aber die Eigenthümlichkeit, daß es die Grundregel des gastgerichtlichen Verfahrens nur gelten läßt für den Fall, wo ein Gast einen andern Gast verklagt oder vielmehr ein wegfertiger Mann einen andern; wenn dagegen ein wegfertiger Mann einen in einer Stadt oder in einem Dorfe gesessenen beklagt, soll keine Abweichung von dem sonstigen Rechte des Beklagten eintreten. I, 16: „der keiser hat gesatzt: wa ein wegfertig man claget von dem andern, den sal man beiden tag setzen gelt und recht zu tun über zwo (?) nacht, oder uff der stunde, ab ez ir beider wille ist. Sint geschriben stet: man sal den wegfertigen man fordern vur allen dingen.“ — I, 17: „Beclaget ein wegfertig man einen man, der gesessen ist in eim dorffe oder in einer stat, dem sal man den gemeinen tag setzen des keisers. Sint geschriben stet: man sal yedem manne, der beclaget wirt, tag setzen, als sin recht ist sich zu vorantworten. Auch stet anderswa geschriben: umb des wegfertigen mannes willen hat der gesezzin man sin recht nit virlorn.“

§. 10. So wie überhaupt manche alte Rechtssitten und Einrichtungen, die früher allgemeiner waren, aber vom Boden Deutschlands verschwunden sind, noch in der Schweiz ihre Stätte haben, so ist es

Digitized by Google

auch mit den Gastgerichten. Durch Uri führte von alter Zeit die große Straße nach Italien, auf welcher Kaufleute hin- und herzogen, daher waren solche Gerichte zweckmäßig und noch jetzt bestimmt die Urner Civilproceßordnung von 1852, §. 6 (conform mit dem Landbuch Art. 49): „Als Schiedsgericht ist auch das s. g. Gassengericht zu betrachten, wo der Bezirksammann bei Streitigkeiten zwischen einem Fremden und Einheimischen, wo beide schnellen Entscheid wünschen oder die Sache sonst keinen Verzug leidet, sechs ehrenwerthe, unpartheiische Männer, die zu erscheinen schuldig sind, zusammenruft und ihnen präsidirt." Augenscheinlich sind dieß dem Wesen nach Gastgerichte, aber nicht dieser Name, sondern das Wort Gassengerichte ist gebraucht. Müssen wir dieß für eine bloße Corruption halten? Rechtsausdrücke sind oft genug, wo sie nicht mehr verstanden wurden, von den Schreibern der Texte verunstaltet worden[51]). Aus „Theidigung" wurde „Thätigung" (Grimm R. A. 369), „Dingilete" wurde vielfach entstellt (Homeyer, Richtsteig S. 436), und es ließe sich ein Wörterbuch von dergleichen Mißverständnissen anfertigen. Bisweilen wollte auch ein Abschreiber witzig sein und machte aus „Schuppofer" Suppeffer oder Suppenefser (Grimm Wsth. IV, 220, 221). Allein Gastgericht war kein dem Veralten ausgesetztes Wort, und die Veränderung in Gassengericht wäre auch kein Witz.

In der Schweiz bestanden früher Gassengerichte, die keine specielle Beziehung auf Gäste hatten; nach Blumer (Staats- und Rechtsgesch. der schweizerischen Demokratien I, 294; II, 1, 200 ff.) aber mit dem Unterschiede, daß in Appenzell Gassengericht ein solches war, welches auf offener Straße gehalten wurde, in Schwyz der Name daher kam, daß je der erste Landmann, welcher über die Gasse herkam, von dem Landweibel in's Gericht berufen werden konnte, bis die Zahl von sieben Urtheilern erfüllt war. Diese verschiedene Deutung des Namens ist mir bedenklich.

Ueber das Gassengericht im Appenzellerlande finden wir eine Notiz aus der Zeit vor der Theilung des Landes in Außerrhoden und Innerrhoden (1597) im Landbuch von 1585, §. 136. Streitigkeiten (Spän) bis zum Betrage von 5 Schillingen werden wegen ihrer Geringfügigkeit an das Gassengericht gewiesen, welches nach andern Nachrichten vom Landweibel gehegt wurde und 12 Urtheiler hatte. Es bildete den Gegensatz zu dem vom Landammann präsidirten Geschwor-

[51]) (Münchener) kritische Vierteljahrsschrift IV (1862), S. 230.

Digitized by Google

stimmung des Stadtrechts von Wiener-Neustadt §. 45, nach welcher der Richter einige beliebige Bürger zum Behufe eines Gastgerichtes sich zugesellen konnte, und wir sind hier auch auf dem Punkte angelangt, von welchen aus es sich leicht erklärt, wie man in der Schweiz dazu kam, ohne genaue Unterscheidung bald Gastgerichte, bald Gassengerichte zu sagen. Das Gastgericht in Uri konnte nicht mit Unrecht Gassengericht genannt werden, insofern es die angegebene Form und Eigenschaft der Gassengerichte hatte. Für das Ineinandergehen der Gastgerichte und Gassengerichte findet sich eine wichtige, bisher nicht beachtete Stelle in der Offnung von Tannegg und Fischingen 1432 (Grimm Wsth. I, 275): „Item und ob es noth wurd von gest wegen umb geltschuldt, so mag man ain zulouffent gericht haben mit den nachpuren in denen Gerichten seßhaft, und hait ain amann das zu biethen allen den so in den gerichten sitzent."

Blumer vergleicht bei seiner Erklärung der Gassengerichte in Schwyz, deren Besetzung dem Zufall überlassen sei, damit das Pfeilgericht des scandinavischen Nordens. Allein wenn auch der Pfeil, der umhergeschickt wurde, um alles Volk zu versammeln, wenn der Feind in's Land brach, nicht bloß diesem Zwecke diente, sondern, wie Grimm R. A. 162 sagt, auch zu gerichtlicher Versammlung rief, so haben wir uns diese doch als großes Gericht zu denken, zu welchem alle Dingpflichtigen erscheinen mußten, während das Gassengericht in Schwyz nach seiner Competenz und Besetzung untergeordneter Art war. Mehr Aehnlichkeit hat mit den Gastgerichten, so weit sie Gassengerichte waren, das englische Marktgericht mit den Namen Court of pie poudre oder pipoudres (in Frankreich la cour des piedpouldreux, d. i. der fußbestaubten Wanderer), welches Grimm R. A. 838 erwähnt. Spelman, Glossar. archaeol. v. Pedis pulverisati curia hebt hervor, daß bei diesen Gerichten vornehmlich zu denken sei an die von Markt zu Markt ziehenden Kaufleute und Krämer.

Daß in Schwyz und Unterwalden der Landweibel als Richter in den Gassengerichten genannt ist, zeigt, daß er nicht als bloßer Gerichtsdiener, sondern als Unterbeamter aufgefaßt wurde. Auch in Glarus konnte bei den s. g. Untergängen (Augenscheineinnahmen) der Landweibel den Landammann vertreten [57]). Blumer I, 290 verweist passend auf die Stellung des Fronboten oder Büttels im früheren

[57]) Vergl. Burckhardt, Hofrödel von Dinghöfen — am Ober-Rhein, S. 50, 51.

Digitized by Google

Mittelalter [58]), und speciell für die Gastgerichte sagt der oben §. 8 genannte Rechtsbrief der Stadt Rain 1332, §. 5: der Büttel könne den Vogt vertreten und „dem Gast richten als Gastes Recht ist".

§. 11. Die allgemeine Verbreitung der Gastgerichte auf deutschem Boden zeigt, daß sie einem allgemeinen Bedürfniß ihre Entstehung verdanken und bei verschiedener Ausprägung der Formen, da sie in ihrer täglichen Anwendung sich anlehnten an die localen Rechte, sind die allgemeinen Sätze, welche den Grundzug der Einrichtung bilden, deutlich zu erkennen:

1. Die Gastgerichte sind ein Theil des Gastrechts, welches als Complex der rechtlichen Normen des zeitweiligen Verkehrs der herangekommenen Fremden und der Einheimischen für die Ersteren in Zugeständnissen und Beschränkungen sich darstellt. Die Gastgerichte, der juristisch wichtigste Ausläufer des Gastrechts, liegen zwar auf der Seite der Zugeständnisse für die Gäste, welcher Name schon im Gegensatze zu dem blos eine Negation enthaltenden „fremd" eine freundliche, humane Berücksichtigung anzeigt, aber

2. sind sie doch nicht blos eine Begünstigung der Gäste, insbesondere der reisenden Kaufleute, die nicht aufgehalten werden sollten, für welche das „time is money" von jeher am meisten galt, sondern auch das Interesse der Bürger ist in ihnen wahrgenommen. Sie fanden statt in Schuldsachen, wenn ein Gast gegen einen Bürger klagte oder ein Bürger gegen einen Gast, oder ein Gast gegen einen Gast. Wenn aber ein Gast gegen einen Gast als Kläger auftrat, so wurde doch in Erwägung gezogen, ob er nicht an das forum contractus zu verweisen sei, oder der Kläger mußte nachweisen, daß ihm daheim das Recht versagt sei, oder er anderswo nicht zu seinem Rechte gelangen könne.

3. Die Gastgerichte gehören zur Gattung der Nothgerichte und konnten als solche täglich gehalten werden, auch an gebundenen Tagen, so daß sie einen der Ausnahmsfälle abgeben, in denen auch an gebundenen Tagen ein Eid geleistet werden konnte.

4. Das Periculum in mora übte seinen Einfluß auf die Besetzung eines solchen Gerichts, indem der gewöhnliche Richter in Schuldsachen zu Rechtsfindern beliebige Bürger, und zwar in geringerer Zahl

[58]) Haltaus Art. Fron-Boten Gericht. Lübeck I, 56. II, 230. Ssp. I, 80, §. 3; III, 18, §. 1.

Digitized by Google

als es für ein Schöffengericht Regel war, zuziehen konnte, auch wohl der ordentliche Richter durch den Büttel vertreten wurde.

5. Das Beschleunigungsprinzip der Gastgerichte zeigt sich nicht blos darin, daß sie täglich gehalten wurden und die gerichtliche Behandlung der Sache an demselben Tage zum Abschluß kam, sondern auch in der sofortigen oder baldigen (etwa in 3 Tagen) Befriedigung der Gläubiger bei eingestandener oder gerichtlich erkannter Schuld.

6. Klagobjecte sind nur Schuld und Fahrhabe; aber wenn die Quellen auch durchblicken lassen, daß die Gastgerichte es oft mit geringfügigen Sachen, z. B. einer nicht bezahlten Zeche, zu thun hatten, so waren doch größere im Handelsverkehr entstehende Forderungen nicht ausgeschlossen.

7. Die Beweismittel müssen liquid sein.

8. Contumaz des Beklagten hatte rasche Hilfsvollstreckung zur Folge.

Digitized by Google

Digitized by Google